



# Satzung "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."

Geänderte Fassung vom 24.09.2025

- 1 -

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankenthal/Pfalz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen: "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## §2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
  - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördertund
  - b) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Mittel sollen nicht für solche Aufgaben verwendet werden, zu deren Wahrnehmung der Schulträger verpflichtet ist.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und weder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch als Vorstandsmitglieder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Satzung "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."

Geänderte Fassung vom 24.09.2025

- 2 -

---

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden Schüler, ehemalige Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige Lehrer und amtierende Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Entwicklung und Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung aus den gleichen Gründen zurückweisen, die den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch ihre Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit den Beitragszahlungen um mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

## **§5 Beiträge, Spenden**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden. Bei Bedarf erfolgt die Ausstellung einer Spendenquittung.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

und

2. der Vorstand



# Satzung "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."

Geänderte Fassung vom 24.09.2025

- 3 -

---

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## Satzung "Förderkreis Grundschule Lessingschule Frankenthal e.V."

Geänderte Fassung vom 24.09.2025

- 4 -

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(5) Zu allen Sitzungen ist der Schulleiter oder ein Stellvertreter sowie die Vertreter des Schulleiternbeirates einzuladen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens (z.B. durch Kassenbericht)
4. die Ausschließung von Mitgliedern
5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Lessingschule Frankenthal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(3) Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Frankenthal, den 26.09.2024

Die Mitgliederversammlung